

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

---

## Nr. 172

---

**Inhalt:** Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916. S. 876. — Bekanntmachung, betreffend Liquidation öffentlicher Unternehmungen. S. 878. — Bekanntmachung über den Gebrauch der Versicherungskarte für die Kugelflintversicherung. S. 878.

---

(Nr. 6057) Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 28. September 1917.

**A**uf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

### Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) werden wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer bei der Weinkelterung Trester gewonnen hat, darf aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf herstellen, soweit nach den zur Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obföbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 1917 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 141) den Brennern das eigene Erzeugnis zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden kann.

### Artikel II

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer aus Weintrestern Branntwein über die nach § 3 Abs. 1 zugelassene Menge herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle. Er ist verpflichtet, den in der flüssigen Schlempe enthaltenen Weinstein nach näherer Anordnung des Kriegsausschusses zu gewinnen.

Reichs-Gesetzbl. 1917

Ausgegeben zu Berlin den 2. Oktober 1917.